

A1

Antrag

Initiator*innen: Vorstand (dort beschlossen am: 03.06.2025)

Titel: Änderung der Finanz- und Beitragsordnung

Antragstext

1 Die Kreismitgliederversammlung möge beschließen:

2 Zur Änderung der Finanz- und Beitragsordnung des Kreisverbands Hohenlohe vom
3 26.05.2023 liegen zwei alternative Regelungsvorschläge des Vorstands vor. Die
4 Kreismitgliederversammlung stimmt daher über die nachstehenden Varianten
5 alternativ ab.

Variante A – Sofortige Anpassung des Mitgliedsbeitrags

8 Die Finanz- und Beitragsordnung des Kreisverbands vom 26.05.2023 wird wie folgt
9 geändert:

§ 1 – Mitgliedsbeiträge

11 § 1 wird neu gefasst:

12 1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt in der Regel 1 % des jeweiligen
13 Nettoeinkommens.

14 2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 15 Euro pro Monat beziehungsweise
15 mindestens 180 Euro pro Kalenderjahr, sofern in den nachfolgenden Absätzen
16 nichts Abweichendes bestimmt ist.

17 3. Schüler*innen, Auszubildende, Studierende oder Empfänger*innen von Bürgergeld
18 leisten einen ermäßigten Beitrag in Höhe von mindestens 5 Euro pro Monat
19 beziehungsweise mindestens 60 Euro pro Kalenderjahr. Auf Anfrage ist dem*der
20 Schatzmeister*in binnen 30 Tagen ein geeigneter Nachweis über das Vorliegen der
21 in Satz 1 genannten Voraussetzungen zu erbringen. Erfolgt der Nachweis nicht
22 fristgerecht, wird der Mitgliedsbeitrag auf den in Absatz 2 festgelegten Beitrag
23 angepasst.

24 4. Der Kreisvorstand kann auf Antrag einen sogenannten Solidaritätsbeitrag in
25 Höhe der jeweils geltenden Abführungen an den Landes- und Bundesverband
26 gewähren. Erhöhen sich diese Abführungen, passt sich der Solidaritätsbeitrag
27 automatisch entsprechend an.

28 § 2 – Mandatsbeiträge

29 In § 2 werden die Absätze 3, 5 und 6 wie folgt neu gefasst:

30 3. Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse Hohenlohekreis leisten einen
31 Mandatsbeitrag in Höhe von 75 % der ihnen nach Abzug von Steuern verbleibenden
32 Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder. Die Verpflichtung zur Leistung von
33 Mandatsbeiträgen für sonstige Tätigkeiten bleibt hiervon unberührt.

34 5. Die Mandatsbeiträge eines Kalenderjahres sind bis spätestens zum 31. Mai des
35 darauffolgenden Jahres an den Kreisverband abzuführen. Auf Antrag kann der
36 Kreisvorstand im Einzelfall eine abweichende Zahlungsweise vereinbaren.

37 6. Der*Die Schatzmeister*in berichtet im Rahmen des jährlichen
38 Rechenschaftsberichts gegenüber der Kreismitgliederversammlung über die
39 Einhaltung der Mandatsbeitragsregelung. Zu diesem Zweck teilen alle
40 Mandatsträger*innen und entsandten Personen dem*der Schatzmeister*in spätestens
41 bis zum 1. Mai des Folgejahres die Höhe der erhaltenen Aufwandsentschädigungen
42 sowie der tatsächlich ausgezahlten Sitzungsgelder schriftlich mit.

43 **Variante B – Stufenweise Anpassung des** 44 **Mitgliedsbeitrags**

45 Die Finanz- und Beitragsordnung des Kreisverbands Hohenlohe vom 26.05.2023 wird
46 wie folgt geändert:

47 § 1 – Mitgliedsbeiträge

48 § 1 wird neu gefasst:

49 1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt in der Regel 1 % des jeweiligen
50 Nettoeinkommens.

51 2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt ab dem 1. Juli 2025 mindestens 12,50 Euro pro
52 Monat beziehungsweise mindestens 150 Euro pro Kalenderjahr. Ab dem 1. Januar
53 2027 erhöht sich dieser Mindestbeitrag auf 15,00 Euro pro Monat beziehungsweise
54 auf 180 Euro pro Kalenderjahr. Abweichende Regelungen ergeben sich aus den
55 nachfolgenden Absätzen.

56 3. Schüler*innen, Auszubildende, Studierende oder Empfänger*innen von Bürgergeld
57 leisten einen ermäßigten Beitrag in Höhe von mindestens 5 Euro pro Monat
58 beziehungsweise mindestens 60 Euro pro Kalenderjahr. Auf Anfrage ist dem*der
59 Schatzmeister*in binnen 30 Tagen ein geeigneter Nachweis über das Vorliegen der
60 in Satz 1 genannten Voraussetzungen zu erbringen. Erfolgt der Nachweis nicht
61 fristgerecht, wird der Mitgliedsbeitrag auf den in Absatz 2 festgelegten Beitrag
62 angepasst.

63 4. Der Kreisvorstand kann auf Antrag einen sogenannten Solidaritätsbeitrag in
64 Höhe der jeweils geltenden Abführungen an den Landes- und Bundesverband
65 gewähren. Erhöhen sich diese Abführungen, passt sich der Solidaritätsbeitrag
66 automatisch entsprechend an.

67 § 2 – Mandatsbeiträge

68 In § 2 werden die Absätze 3, 5 und 6 wie folgt neu gefasst:

69 3. Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse Hohenlohekreis leisten einen
70 Mandatsbeitrag in Höhe von 75 % der ihnen nach Abzug von Steuern verbleibenden
71 Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder. Die Verpflichtung zur Leistung von
72 Mandatsbeiträgen für sonstige Tätigkeiten bleibt hiervon unberührt.

73 5. Die Mandatsbeiträge eines Kalenderjahres sind bis spätestens zum 31. Mai des
74 darauffolgenden Jahres an den Kreisverband abzuführen. Auf Antrag kann der
75 Kreisvorstand im Einzelfall eine abweichende Zahlungsweise vereinbaren.

76 6. Der*Die Schatzmeister*in berichtet im Rahmen des jährlichen
77 Rechenschaftsberichts gegenüber der Kreismitgliederversammlung über die
78 Einhaltung der Mandatsbeitragsregelung. Zu diesem Zweck teilen alle
79 Mandatsträger*innen und entsandten Personen dem*der Schatzmeister*in spätestens

80 bis zum 1. Mai des Folgejahres die Höhe der erhaltenen Aufwandsentschädigungen
81 sowie der tatsächlich ausgezahlten Sitzungsgelder schriftlich mit.

Begründung

erfolgt mündlich